

3/SN-112/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

GZ. 21 1060/1-II/5/88(35)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird; Begutachtungsverfahren

1689

Sachbearbeiter:

ORat Mag. Rippel

Dem
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

ZI 25 GE 0 88
Datum: 15. APR. 1988
Verf. 22. APR. 1988 Rosner

J. Bauer

Das BMF beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl.Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 660/1987, geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

31. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Klaus

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1060/1-II/5/88

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schülerbeihilfengesetz 1983 ge-
ändert wird; Begutachtungsverfahren

z.Zl. 12.691/1-III/2/88 vom
9. März 1988

Himmelfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1689

Sachbearbeiter:

ORat Mag. Rippel

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Seitens des BMF besteht gegen den Entwurf einer Novelle zum
Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl.Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz, BGBl.Nr. 660/1987, grundsätzlich kein Einwand.

In Anlehnung an den im Begutachtungsverfahren befindlichen Novellierungs-
entwurf 1988 zum Studienförderungsgesetz 1983 hat in Z. 15 des § 12
Abs. 6 erster Satz der Prozentsatz in der Tabelle in der vorletzten
Zeile richtigerweise "35 v.H." zu lauten.

Das BMF geht von der Annahme aus, daß sich die aus der Vollziehung
dieser Novelle entstehenden Kosten im Rahmen der dem Novellierungsentwurf
angeschlossenen Kostenberechnung bewegen, bzw. darüber hinausgehende
allfällige Mehrkosten im Rahmen der jeweils verfügbaren Ausgabenbeträge
des BM/UKS bedeckt werden können.

31. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

